

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung städtischer Hallen und Räume
(Hallengebührensatzung)
vom 12.07.2011**

Auf Grund vom § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Creglingen erhebt für die Benutzung der nachstehend genannten Hallen und Räume Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Sporthalle
2. Kraffraum in der Sporthalle
3. Sauna in der Sporthalle
4. Mehrzweckhalle
5. Gymnastikraum

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Hallengebühren ist der Veranstalter bzw. Antragsteller gemäß § 7 der Benutzungsordnung für die städtischen Hallen vom 17.05.2001 nachfolgend Benutzungsordnung genannt. Dies gilt sinngemäß auch für die nicht von der Benutzungsordnung erfassten Räumlichkeiten.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

- (1) Die Hallen und Räume samt Dusch- und Umkleideräumen und sonstigen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen nach dem jeweils gültigen Belegungsplan für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung.

- (2) Für die Jugendarbeit stehen den örtlichen Vereinen, die Hallen und Räume samt Dusch- und Umkleieräume und sonstige Einrichtungen zu Übungszwecken, Verbandsspielen oder Verbandswettkämpfen sowie für Meisterschaftsveranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Überlassung der Hallen und Räume werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben.

Sportveranstaltungen in diesem Sinne sind solche Veranstaltungen, bei denen Sport betrieben wird und bei denen vor, während und nach der Veranstaltung nicht bewirtschaftet wird und auch vorher oder nachher keine anderen Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen) stattfinden. Zugelassen ist lediglich der Verkauf von Getränken in den Pausen außerhalb des Veranstaltungsraums (Foyer).

Sonstige Veranstaltungen im Sinne dieser Gebührenregelung sind alle anderen Veranstaltungen.

1. Sporthalle Creglingen

- | | |
|--|-------------|
| a) <u>Sportveranstaltungen</u> | |
| - Sporthalle pro Stunde und Hallendrittel | 5,00 Euro |
| - Krafraum pro Stunde | 5,00 Euro |
| b) <u>Sonstige Veranstaltungen</u> | |
| - Turniertag (Jugendliche)
Pauschalbetrag für die gesamte
Nutzung der Einrichtung mit Inventar | 50,00 Euro |
| - Turniertag (Erwachsene)
Pauschalbetrag für die gesamte
Nutzung der Einrichtung mit Inventar | 100,00 Euro |
| - Verbrauchskostenpauschale | |
| a) Gebühr für die Nutzung der Sauna jährlich
(Daurnutzer) | 200,00 Euro |
| b) Gebühr für die Nutzung der Sauna
bei Einzelnutzung | 15,00 Euro |
| - Hallengrundmiete | 120,00 Euro |

- Auswärtigenzuschlag zur Hallengrundmiete 360,00 Euro
- Gebühr für die Nutzung der KÜcheneinrichtungen 20,00 Euro
- Gebühr für die Nutzung der Lautsprecher- und
Tonanlage 20,00 Euro
(Die Benutzung der Tonanlage ist nur von
eingewiesenem Fachpersonal gestattet, siehe
„Antrag auf Benutzung der städt. Hallen und Räume“)
- Heizkostenpauschale:
Bei Veranstaltungen in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. jeden
Jahres wird eine Heizkostenpauschale von 70,00 Euro pro Tag
erhoben. Außerhalb dieses Zeitraums, ist die Pauschale zu
zahlen, wenn die Räumlichkeiten auf Wunsch des
Veranstalters beheizt werden.
- Stromkostenersatz:
Die entstehenden Stromkosten der Stadt werden nach dem
tatsächlichen Aufwand berechnet.
- Materialpauschale für die Auslegung des
Schutzbodens (Klebeband) 80,00 Euro
- Bestuhlung (Tische, Stühle) und ggf. Auslegung des
Schutzbodens:
Werden Tische, Stühle bzw. der Schutzboden nicht selbst vom
Veranstalter aufgestellt bzw. ausgelegt, wird als Lohnersatz
pro Stunde und Person 50,00 Euro erhoben.
- Zuschlag bei Tanzveranstaltungen 30,00 Euro
- Inanspruchnahme der Putzmaschine 20,00 Euro
(darf nur durch die gebuchten Reinigungskräfte
erfolgen) Die Reinigungskräfte müssen vom
Veranstalter selbst gebucht werden – siehe
„Antrag auf Benützung der städt. Hallen und Räume“)
- für die Übergabe/Abnahme der Halle bzw.
Bereitschaft der Hallenaufsicht des Hausmeisters
 - a) an Wochentagen 100,00 Euro
 - b) an Sonn- und Feiertagen 115,00 Euro

2. **Gymnastikraum**

a) Sportveranstaltungen

- Gymnastikraum pro Stunde 5,00 Euro

3. **Mehrzweckhalle Creglingen**

a) Sportveranstaltungen

- Mehrzweckhalle pro Stunde und Hallendrittel 5,00 Euro

b) Sonstige Veranstaltungen

- Turniertag (Jugendliche)
Pauschalbetrag für die gesamte
Nutzung der Einrichtung mit Inventar 50,00 Euro
- Turniertag (Erwachsene)
Pauschalbetrag für die gesamte
Nutzung der Einrichtung mit Inventar 100,00 Euro
- Hallengrundmiete 120,00 Euro
- Auswärtigenzuschlag zur Hallengrundmiete 360,00 Euro
- Gebühr für die Nutzung der KÜcheneinrichtungen 50,00 Euro
- Gebühr für die Nutzung der Lautsprecher- und
Tonanlage 20,00 Euro
(Die Benutzung der Tonanlage ist nur von
eingewiesenem Fachpersonal gestattet, siehe
„Antrag auf Benutzung der städt. Hallen und Räume“)
- Gebühr für die Nutzung der Bühne 15,00 Euro
- Heizkostenpauschale:
Bei Veranstaltungen in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. jeden
Jahres wird eine Heizkostenpauschale von 70,00 Euro pro Tag
erhoben. Außerhalb dieses Zeitraums, ist die Pauschale zu
zahlen, wenn die Räumlichkeiten auf Wunsch des
Veranstalters beheizt werden.
- Stromkostenersatz:
Die entstehenden Stromkosten der Stadt werden nach dem
tatsächlichen Aufwand berechnet.

- Materialpauschale für die Auslegung des
Schutzbodens (Klebeband) 80,00 Euro
- Bestuhlung (Tische, Stühle) und ggf. Auslegung des
Schutzbodens:
Werden Tische, Stühle bzw. der Schutzboden nicht selbst vom
Veranstalter aufgestellt bzw. ausgelegt, wird als Lohnersatz
pro Stunde und Person 50,00 Euro erhoben.
- Zuschlag bei Tanzveranstaltungen 30,00 Euro
- Inanspruchnahme der Putzmaschine 20,00 Euro
(darf nur durch die gebuchten Reinigungskräfte
erfolgen) Die Reinigungskräfte müssen vom
Veranstalter selbst gebucht werden – siehe
„Antrag auf Benützung der städt. Hallen und Räume“)
- für die Übergabe/Abnahme der Halle bzw.
Bereitschaft der Hallenaufsicht des Hausmeisters
 - a) an Wochentagen 100,00 Euro
 - b) an Sonn- und Feiertagen 115,00 Euro

Der bei einer Veranstaltung anfallende Abfall ist durch den Benutzer zu entsorgen. Andernfalls ist der Stadt Creglingen der Aufwand für die Entsorgung zu ersetzen.

§ 5 Sonderregelungen

Wird eine sonstige Veranstaltung nicht am vorgesehenen Termin durchgeführt, ist die Stadtverwaltung Creglingen sofort zu benachrichtigen. Eine kostenfreie Absage ist nur bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung möglich; für später abgesagte Veranstaltungen werden 50 % der anfallenden Gebühren erhoben.

§ 6 Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung gemäß § 7 Abs. 2 der Benutzungsordnung. Dies gilt sinngemäß auch für Veranstaltungen in nicht von der Benutzungsordnung erfassten Räumen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist unmittelbar nach Erhalt des Gebührenbescheids an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 8 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid im Rahmen der Genehmigung nach § 7 Abs. 2 der Benutzungsordnung oder durch gesonderten Gebührenbescheid.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Mehrzweckhalle in Creglingen (Gebührenordnung) vom 4. Februar 1993 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Creglingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Creglingen, den 12. Juli 2011

